



## Förderprogramm Kanton Graubünden

### Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotentials

#### Leitfaden und Bedingungen

##### ALLGEMEINES ZUM BEITRAGSVERFAHREN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

#### ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform eingegangen ist. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Zusicherung. Diese Dauer kann höchstens um 2 Jahre, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) zu erfassen. Das unterzeichnete Abschlussformular ist dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchstellende verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

#### EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Das Beitragsgesuch mit rechtsgültiger Unterschrift ist in Papierform einzureichen. Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die Beilagen können alternativ zur Papierform auf der Plattform hochgeladen werden. Die benötigten Beilagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) aufgeführt.

#### GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) abrufbar.

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN ZUR NUTZUNG DES FLÄCHENPOTENZIALS

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

### ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung gewähren, sofern die installierte Leistung den Eigenverbrauch erheblich übersteigt. (Art. 23b BEG).

Für die Berechnung des Eigenverbrauchs gemäss Artikel 23b des Gesetzes gilt ein massgebender Eigenbedarf von 20 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (Art. 52a BEV).

Förderberechtigt sind Photovoltaikanlagen, deren installierte Leistung den Eigenbedarf um 50 Prozent oder mehr und davon mindestens jedoch um 3 Kilowattpeak Nennleistung, übersteigt. Gefördert werden nur Anlagen, welche eine Ausrichtung zwischen Nordost, Süd und Nordwest aufweisen (Art. 52a BEV).

Eine überwiegende Wohnnutzung liegt vor, wenn die Nutzung von mehr als 50 Prozent der Energiebezugsfläche des betreffenden Gebäudes den Gebäudekategorien I und II gemäss SIA Norm 380/1 entspricht (Art. 52a BEV). Der Förderbeitrag kann nicht mit Beiträgen gemäss Artikel 23a des Gesetzes (Photovoltaikanlagen für Winterstrom) kumuliert werden.

Der Kanton Graubünden kann für Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotentials Förderbeiträge bis maximal 50 000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

### BEDINGUNGEN

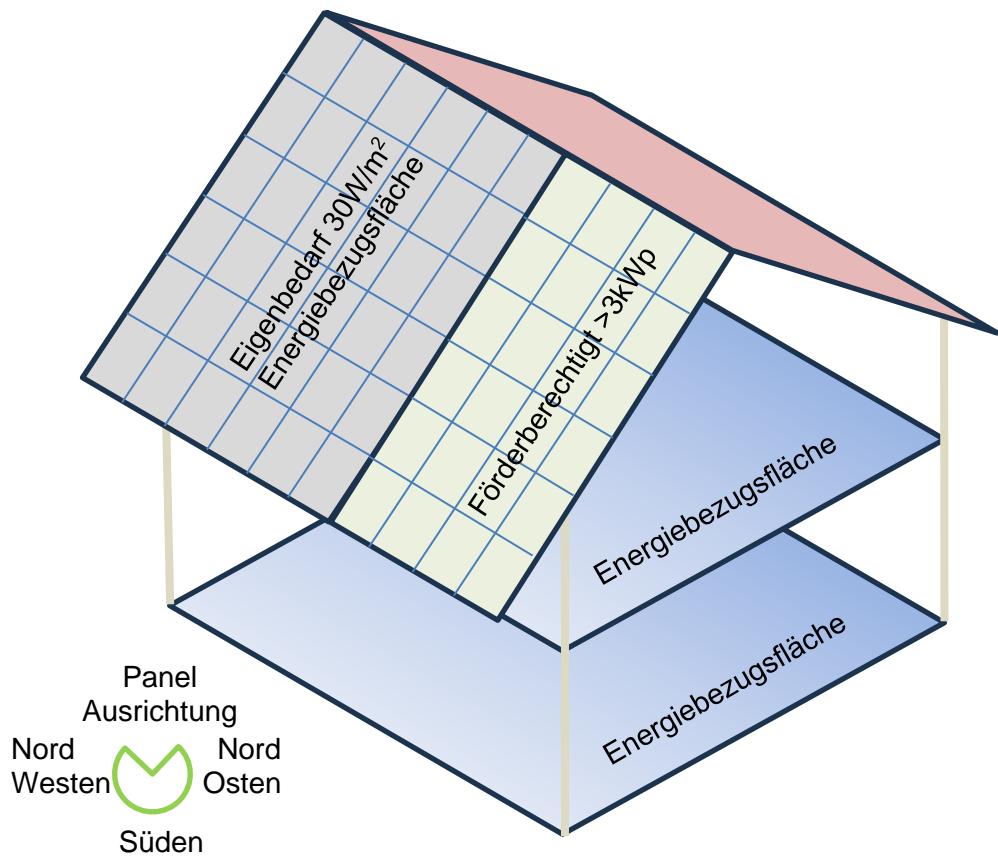
Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen auf Wohnbauten. Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Globalstrahlung > 1250 kWh/m<sup>2</sup>\*a (gemäss Potenzialkarte)
- Exposition zwischen NO – S – NW (45° – 180° – 315°)
- Gefördert wird die Leistung > 30 Wp/m<sup>2</sup> EBF
- min. Leistung 3 kWp über dem Eigenbedarf

### BEITRÄGSBEMESSUNG

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowattpeak folgend bemessen:

Leistungsbeitrag:	CHF	150/kWp
Minimalbeitrag	CHF	450
Maximalbeitrag	CHF	50'000



Bei diesen staatlichen Mitteln handelt es sich um Subventionen (Staatsbeitrag), die gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) nicht steuerbar sind, sie können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.